

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	03.02.2014

### **Neues Meldegesetz - Nachfrage von Herrn Wolter zu den Ausführungen der Mitteilung zu Frage 4 vom 08.07.2013 (Vorlagen-Nummer: 1240/2013)**

#### Anfrage AN/0351/2013

Der Bundesrat hat am 01.03.2013 das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) beschlossen. Das Gesetz soll danach am 01.05.2015 in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang fragt Herr Wolter nach, ob die Stadt Köln auch Daten weitergibt, wenn die Kirche als Arbeitgeber den Familienstand erfragt und ob eine solche Weitergabe auch dann erfolgt, wenn zuvor einer Datenauskunft widersprochen wurde?

#### Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften erfolgt derzeit gemäß § 32 MG NW und zukünftig nach § 42 BMG.

Demnach darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen Daten ihrer Mitglieder übermitteln.

1. Gemäß § 31 Abs. 1 MG NW müssen die Daten zur Erfüllung von in der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich sein.

Liegt also eine Anfrage einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft vor, ist zunächst eine Prüfung erforderlich, ob die in § 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Tritt eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft demnach als private Person (z. B. als Arbeitgeber) auf, wird sie auch entsprechend behandelt. Der Familienstand würde also, sofern dieser nicht tatsächlich zur Erfüllung von in der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist, in der Regel nicht mitgeteilt.

2. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (und nur diese) erhalten folgende Daten ih-  
rer Mitglieder:

Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Doktorgrad, Ordensnamen, Künstlernamen, Tag der Geburt und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Anschrift der jetzigen und der letzten Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland, Tag des Ein- und Auszuges, Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei verheirateten oder eine Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der minderjährigen Kinder, Übermittlungssperren, Sterbetag und Sterbeort.

Darüber hinausgehende Daten darf die Meldebehörde nicht mitteilen.

Die Auskunft an öffentlich rechtliche Religionsgesellschaften wird auch erteilt, wenn ein/e Einwohner/in gegenüber der Meldebehörde schon vorher glaubhaft gemacht hat, dass eine Weitergabe der persönlichen Daten ihr/ihm oder einer anderen Person schaden könnte (Auskunftssperre).

Gegen die Weitergabe der Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften kann von den Mitgliedern kein Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsgrundlage, nach der die Meldebehörde die Daten weitergibt, ist § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW).

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (und nur diese) erhalten folgende Daten von Familienangehörigen (= Ehegatte, minderjährige Kinder und deren Eltern) der Mitglieder (wenn diese Familienangehörigen einer anderen oder gar keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören):

Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, Anschriften, Übermittlungssperren, Sterbetag

Darüber hinausgehende Daten darf die Meldebehörde nicht mitteilen.

(Nur) die/der Familienangehörige kann der Datenweitergabe gegenüber der Meldebehörde in Form einer Übermittlungssperre nach § 32 Abs. 2 MG NW widersprechen.

#### AUSNAHME:

Werden die persönlichen Daten zum Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angefordert, muss die Meldebehörde die Daten trotz des Widerspruchs weitergeben.

Die Auskunft wird auch erteilt, wenn ein/e Einwohner/in gegenüber der Meldebehörde schon vorher glaubhaft gemacht hat, dass eine Weitergabe der persönlichen Daten ihr/ihm oder einer anderen Person schaden könnte (Auskunftssperre).

Darüber hinaus kann gegen die Weitergabe der Daten von den Familienangehörigen kein Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsgrundlage, nach der die Meldebehörde die Daten weitergibt, ist § 32 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW).

**gez. Kahlen**